

KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

GZ 040502/82-I/4/03

Himmelpfortgasse 4-8
A-1015 Wien
Tel. +43/1/514 33/1100 DW
Fax +43/1/512 62 00Herrn Präsidenten
des Nationalrates**XXII. GP.-NR**

Dr. Andreas Khol

367 /ABParlament
1017 Wien**2003 -06- 27****zu ~~335~~ J**

Wien, 27. Juni 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr 335/J vom 29.4.2003 der Abgeordneten Anna Franz und Kollegen, betreffend Krankengeld eines liechtensteinischen Arbeitgebers anlässlich der Mutterschaft seiner österreichischen Arbeitnehmerin, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Ihre Anfrage möchte ich zum Anlass nehmen um auf die von der Bundesregierung geplante Steuerreform Bezug zu nehmen. Ich habe in meiner Budgetrede am 7. Mai 2003 im Parlament deutlich gemacht, dass es für die Erreichung der Verbesserung der Standortattraktivität für Investitionen, der Senkung der Kosten des Faktors Arbeit, der Bildung von umweltschonenden Anreizen und der Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Betriebe sowie der Vereinfachung des Steuersystems und einer Erhöhung des Wachstumspotentials einer Systemänderung bedarf. Kleine kosmetische Eingriffe in ein bestehendes System tragen nicht zu einer großen, nachhaltigen und leistbaren Entlastung bei. Es geht darum, dass die Menschen in Österreich darauf vertrauen und sich verlassen können,

dass diese große Entlastung in mehreren Schritten konsequent erreicht wird.

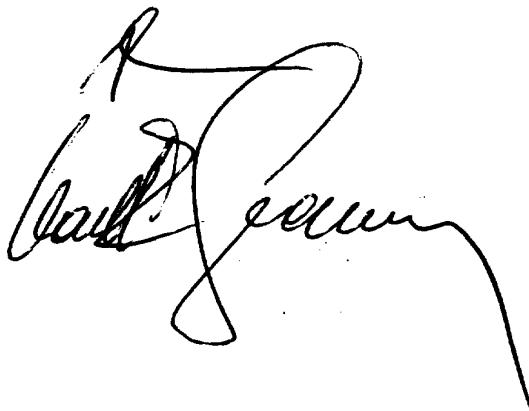
Daher sollen die Steuern und Abgaben in zwei Schritten um 3 Mrd. Euro gesenkt werden. Dieser Weg wird von der Bundesregierung fortgesetzt bis 2010 eine Abgabenquote von 40 % des BIP erreicht wird. Der erste Schritt wird in den Budgetbegleitgesetzen u.a. mit einer Entlastung kleiner und mittlerer Einkommen gesetzt. Die große Tarifreform ist im zweiten Schritt mit 1. Jänner 2005 geplant, bei der u.a. Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer deutlich Entlastung für alle Erwerbstätigen, für die Beschäftigten, für die Arbeitnehmer und für die Angestellten bringt. Mit diesem Hintergrund komme ich nun zu der konkreten Beantwortung:

Zu 1. und 2.:

Nach derzeitiger Rechtslage befreit § 3 Abs. 1 Ziffer 4 lit.a EStG 1988 "... das Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung ...". Damit sind mutterschaftsbedingte Zahlungen des in- oder ausländischen Arbeitgebers oder ausländischer öffentlicher Kassen davon nicht erfasst.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt in Aussicht im Rahmen der geplanten Steuerreform 2005 zu prüfen, ob die Steuererleichterung auf mit dem österreichischen Wochengeld vergleichbare ausländische Bezüge ausgedehnt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. J. Pöhl".